

Gesamthema »Christen und Kirchen« »gerade auch die Laien« im Auge zu haben, richtet sich nicht gegen die Autoren (dort wäre er Beitrag um Beitrag fehl am Platze), sondern wendet sich an die »Öffentlichkeit«, vorab die Medien (vgl. S. 151f.).

Im Zusammenhang mit der »Bewährung«, die das Grundgesetz gegenwärtig zu bestehen hat, wirken die einzelnen Beiträge wie eine ebenso verlässliche wie präzise Einführung und Einübung in das zu Leistende: »Der historische Ort des Grundgesetzes: 1648 – 1789 – 1949« (Konrad Reppen). »Verfassungsziele der Kirchen unter besonderer Berücksichtigung des Grundgesetzes« (Paul Mikat). »Die Kirchen unter dem Grundgesetz 1949–1989« (Axel Freiherr von Campenhausen). »40 Jahre Grundgesetz – eine Bestandsaufnahme« (Hans Maier). »40 Jahre Grundgesetz – eine Bestandsaufnahme« (Roman Herzog). »Christen, Grundgesetz und Grundrechte« (Manfred Spieker); dieser Beitrag wurde nachträglich aufgenommen (S. 8). »Nachwort« (Bischof Karl Lehmann).

Wer aus der Geschichte zu lernen bereit und in der Lage ist, wird z. B. mit Gewinn die Geschichte der Forderungen verfolgen, die am 20. 11. 1948 von katholischer und evangelischer Seite dem Parlamentarischen Rat vorgelegt wurden: 1. das Recht zu leben und das Recht auf die Unverletzlichkeit des Körpers, 2. die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche, 3. das Elternrecht bezüglich der Schule und das Recht der Privatschulen, 4. die Frage des Reichskonkordates (S. 54–69; Mikat). Ähnlich lehrreich die Darstellung des politischen Engagements der Christen in Sachen Grundrechte seit 1945 (S. 140–148; Spieker) oder die Darstellung des Staat-Kirche-Verhältnisses unter dem Grundgesetz (S. 79–84; Campenhausen). Zu den historisch-politischen Erfahrungen gehört ebenso die Erinnerung daran, daß im Parlamentarischen Rat die Verfassungsziele der Kirchen »aus einer Position der Minderheit« vorzutragen waren (S. 67; Mikat), wie die Analyse der Entwicklung unseres »Parteiensystems« (S. 121–125; Herzog). Die Beiträge von Reppen und Maier lassen hoffen, daß es gerade vom Grundgesetz her Wege zu einem typischen Geschichtsbild und Geschichtsbewußtsein gibt. H. Maier schließt seinen Beitrag mit dem Wunsch, daß die Deutschen »sich manchmal sogar ihrer gegenwärtigen Verfassung freuen« (S. 110). Auch wenn, wie R. Herzog seinen Beitrag im Frühjahr 1989 schloß, »mit Verfassungen allein die Zukunft nicht zu pachten ist« (S. 125).

Martin Gritz

ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE: Politischer Auftrag und kirchliches Handeln (Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche Bd. 2). Freiburg: Herder Verlag 1989. 232 S. Geb. DM 49,-.

Seit mehr als drei Jahrzehnten analysiert der Staatsrechtler und Rechtshistoriker Ernst-Wolfgang Böckenförde mit kritischem Blick den Weg der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik. Im zweiten Band seiner »Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche« bringt er Aufsätze und Vorträge aus den Jahren 1960 bis 1984 zum Wiederabdruck, die um »Inhalt, Umfang und Grenzen des politischen Mandats der Kirche« (S. 7) kreisen. Dabei geht er der heute nicht minder brisanten Frage nach, wann kirchliche Amtsträger die »Umsetzung und Verwirklichung der christlichen Botschaft« (S. 7) im politischen Raum dem freien Ermessen der Gläubigen überlassen sollten und wann sie um des Evangeliums willen zu politischem Bekenntnis selbst gezwungen sind.

Das 1. Kapitel des Buches (S. 15–87) enthält drei gemeinsam mit Robert Spaemann verfaßte Aufsätze zur bundesrepublikanischen Debatte einer nuklearen NATO-Abwehrstrategie Anfang der sechziger Jahre. Die Grundthese, zu der Böckenförde auch heute uneingeschränkt steht, daß es »kein absolutes Verteidigungsrecht« geben könne und daß ein »Einsatz atomarer Kampfmittel« wegen der »unkontrollierbaren Zerstörungswirkungen« selbst zur Verteidigung der eigenen politischen Freiheitsordnung »sittlich unerlaubt« sei (S. 8, vgl. S. 52–54, S. 69), wirkte auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges mit Mauerbau und Schießbefehl ungemein provokativ.

Auch die vier Beiträge des 2. Kapitels (S. 91–158) sind auf dem Hintergrund aktueller zeitgeschichtlicher Entwicklungen zu verstehen: das Aufkommen der politischen Theologie Ende der sechziger Jahre insbesondere infolge der Reflexion südamerikanischer Unrechtszustände kontrastiert in eigenwilliger Weise den in der Bundesrepublik gerade vollzogenen Rückzug der Amtskirche aus einer von vielen als zu eng empfundenen (partei)politischen Bindung. Ob die vom Verfasser vorgeschlagene Aufgabentrennung zwischen priesterlicher Verkündigung und laikalem Weltauftrag immer strikt einzuhalten ist, wird insbesondere auf Grund der Erfahrungen nach dem Untergang des DDR-Regimes in Frage zu stellen sein: zumindest vorübergehend sind Situationen denkbar, in denen auch kirchliche Amtsträger sich nicht davor drücken dürfen, ein politisches Vakuum aufzufüllen und politische Aufbauarbeit zu leisten.



Wenn Böckenförde unter anderem den päpstlichen Sozialzyklen jedweden »besonderen Verbindlichkeitsanspruch« abspricht und diese bloß als »Ansichten und Anregungen der Person oder Stelle, von der sie ausgehen« (S. 115), gelten lassen möchte und in diesem Zusammenhang sogar vor einem »Überschreiten« bzw. einem »objektiven Mißbrauch der Zuständigkeit der kirchlichen Amtsträger« warnt, so verkennt der Autor die soziale Dimension der Offenbarung, die ein unverzichtbarer Bestandteil der autoritativen kirchlichen Lehrunterweisung ist.

Im 3. Teil des Buches (S. 161–230) befaßt sich Böckenförde mit Fragen des kirchlichen Naturrechts, der Reform des Paragraphen 218 und heutigen Herausforderungen der Christlichen Soziallehre. Es steht außer Zweifel, daß der Verfasser mit seinen engagierten Beiträgen die gesellschaftspolitische Diskussion im Nachkriegskatholizismus stark beeinflusst hat. Allerdings verlangt die aktuelle Auseinandersetzung mit »heißen« politischen Themen auch die innere Bereitschaft, die eigenen Thesen aus späterer Warte zu überdenken und zu modifizieren: diese Problematik wird in der Einleitung des Buches (S. 7–12) jedoch nicht hinreichend reflektiert. Dabei bietet Böckenförde selbst ein treffendes Beispiel, wie sehr zeitgenössische Entwicklungen seinen eigenen Erkenntnisfortschritt beeinflusst haben: 1970 hatte er den Vorschlag Rahners entschieden zurückgewiesen, der Amtskirche im Zwischenbereich »zwischen Glaubensverkündigung und konkretem politischen Handeln ein sogenanntes »prophetisches Amt« zuzusprechen, das nicht mit strenger Verbindlichkeit, doktrinell-dogmatisch, aber doch richtungweisend und nicht unverbindlich beliebig sprechen könne« (S. 116). In einer Analyse der »politischen Theologie« von Johannes Paul II. (1980/84) greift er diese Idee jedoch selbst als »neuartiges Amt der Kirche« auf: »Mit dieser Berufung auf ein Prophetenamt der Kirche wird gegenüber der Zuordnung zum Hirten- und Lehramt ein neuer Akzent gesetzt, wemöglich sogar eine neue Dimension kirchlicher Wirksamkeit erschlossen« (S. 133).

Viele der von Böckenförde vorgetragenen Thesen haben auch nach zwanzig und dreißig Jahren nichts von ihrer Überzeugungskraft verloren: dies zeugt für den Scharfsinn der in diesem Band vorgetragenen Analysen. Allerdings versäumt es der Autor, sich in seiner Einleitung eingehend in selbstkritischer Bilanz nach dem Stellenwert seiner Aufsätze aus heutiger Sicht zu befragen. Der Leser wäre dankbar gewesen, mehr über Anlaß und Wirkungsgeschichte der einzelnen Artikel zu erfahren. Auch bleibt es dem Leser überlassen, über die Zusammenstellung der Artikel in diesem Band und die Gründe für deren Neuveröffentlichung nachzugrübeln. Als rein memoirische Retrospektive wären die in diesem Band zusammengefaßten Aufsätze mit Sicherheit unterbewertet.

*Heinz-Albert Raem*

CHRISTIAN HUBER: Das Grundrecht auf Freiheit bei der Wahl des Lebensstandes. Eine Untersuchung zu c. 219 des kirchlichen Gesetzbuches (Dissertationen Kanonistische Reihe Bd. 2). Erzabtei St. Otilien: EOS Verlag 1988. XXVII und 158 S. Brosch. DM 19,80.

Es handelt sich um eine im Wintersemester 1986/87 eingereichte, nach dem Oktober 1988 erschienene Münchener kanonistische Lizentiatsarbeit, deren Verfasser gegenwärtig Vernehmungsrichter am bischöflichen Offizialat Speyer ist. Das Manuskript ist fast völlig fehlerfrei und sehr sauber vervielfältigt (Laserdruck); besonders zu loben ist der äußerst wohlfeile Preis des solide klebegebundenen Büchleins.

Kirchliche Grundrechte sind ein (auch kirchenpolitisch) spannendes Thema; der Autor hat sich das – verglichen z. B. mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundrecht des c. 208 überschaubar erscheinende – Grundrecht auf freie Wahl des Lebensstandes herausgegriffen und untersucht seine rechtliche Relevanz in drei Schritten.

Im *ersten Teil* wird (etwas umständlich) der Begriff »status vitae« des c. 219 geklärt. Huber stellt fest, daß es sich hier nicht um den individuellen Personalstatus handelt, sondern um die rechtliche Erfassung einer Gruppe, also um eine Kollektivbezeichnung. Leider benutzt er nicht die zutreffende Terminologie, sondern spricht, das Richtige meinend, fälschlich von einem »soziologischen« Status. Den meint der CIC als Normordnung aber gerade nicht. »Soziologisch« gesehen wären auch hauptberufliche Laientheologen (Prediger, Pastoralreferenten, Gemeindeassistenten) mit dem Klerikerstand zu einer Gruppe zu vereinigen (auf diesen »soziologischen« Klerikerbegriff hat selbst Kardinal Ratzinger einmal auf der römischen Bischofssynode 1988 ausdrücklich hingewiesen); hier geht es aber um rechtlich scharf zu fassende Abgrenzungen. Andererseits gehört auch ein seit Jahren entkirchlichter und in einem weltlichen Beruf arbeitender, jedoch nicht laizierter Priester kanonistisch zum Klerikerstand, soziologisch aber eben nicht.

Der *zweite Teil* versucht auf 27 Seiten, das Grundrecht aus c. 219 zunächst allgemein zu erfassen und in den Rahmen der weiteren kanonischen Grundrechte und Grundpflichten einzuordnen. Der Versuch,